



Instanz:	Schiedsstelle nach § 28 ArbEG	Quelle:	Deutsches Patent- und Markenamt
Datum:	26.01.2012	Aktenzeichen:	Arb.Erf. 23/11
Dokumenttyp:	Zwischenbescheid	Publikationsform:	Leitsatz
Normen:	§ 5 ArbEG, § 6 ArbEG, § 13 ArbEG, § 17 ArbEG, § 28 ArbEG, § 31 ArbEG		
Stichwort:	Berücksichtigung von nachgeschobenem technischen Sachverhalt im Verfahren nach § 17 Abs 2 ArbEG bei geheim gehaltener Erfindung		

Leitsatz (nicht amtlich):

Die Schiedsstelle würde Sinn und Zweck ihrer Anrufung nach § 17 Abs. 2 ArbEG bei betriebsgeheim zu behandelnden Erfindungen nicht gerecht werden, würde sie sich auf den formellen Inhalt der Erfindungsmeldung beschränken. Ergänzungen, Berichtigungen oder sonstige Erweiterungen des Erfindungsgegenstandes sind zu berücksichtigen.